

Schweiz. Lichtspieltheaterverband Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **3 (1937)**

Heft 50

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATERVERBAND ZÜRICH

(Deutsche und italienische Schweiz)

EINLADUNG

an die Mitglieder des S. L. V. zu der

Donnerstag, den 22. April 1937, vormittags punkt 10 Uhr

im Hotel Habis-Royal in Zürich stattfindenden

ORDENTLICHEN GENERAL-VERSAMMLUNG

Traktandenliste, sowie Geschäfts- u. Rechnungsbericht pro 1936 werden den Mitgliedern direkt zugestellt.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Traktanden ersuchen wir die verehrlichen Mitglieder um recht zahlreiches und pünktliches Erscheinen.

Im Auftrage des Vorstandes:

Joseph Lang, Sekretär.

Schweiz. Lichtspieltheaterverband Zürich

Sitzungs-Berichte

Vorstands-Sitzung vom 1. Februar 1937.

1. *Interessenvertrag*: Präsident Eberhardt berichtet über das bisherige Vorgehen. Der Vorstand beschliesst, an den getroffenen Massnahmen unbedingt festzuhalten.
2. Der Vorstand genehmigt einen Kaufvertrag mit Hrn. Jean Hennard in Lausanne über die Erwerbung der Verlagsrechte des «Schweizer-FILM-Suisse».
3. Einem Gesuche des Lyceum Alpinum in Zuoz um Bewilligung von internen Schülervorstellungen wird entsprochen.
4. Der Vorstand nimmt einen Bericht entgegen über eine auf dem Platze Arbon neuerdings ausgebrochene Preisschleuderei. Das Sekretariat wird beauftragt, die Angelegenheit zu untersuchen und die Parteien auf eine nächste Sitzung vorzuladen.

Gemeinsame Kommissions-Sitzung vom 23. Febr. 1937.

Die Besprechungen zwischen den beiden Verbänden über die Revision bzw. Erneuerung des Interessenvertrages werden fortgesetzt. Da die Verleiher auf ihrer Forderung neuer Kinobauten beharren, verlaufen die Verhandlungen wiederum ergebnislos. Präsident Eberhardt weist auf die katastrophalen Folgen hin, die eintreten müssten, wenn ein vertragsloser Zustand kommen würde.

Vorstands-Sitzung vom 5. März 1937.

1. Der Vorstand beschliesst, die zwischen den beiden Verbänden schwebende Streitfrage betreffend der Kündigung des bestehenden Interessenvertrages dem

- Inter-Verbandsgericht, bezw. Herrn Bundesrichter Dr. Eugen Hasler zur Entscheidung zu unterbreiten.
2. Der vom Sekretariat vorgelegte Verlagsvertrag mit der Fa. E. Löpfe-Benz in Rorschach für die Herausgabe des Fachorgans «Schweizer-Film-Suisse» wird genehmigt.
3. Ein Gesuch der Schweiz. Vereinigung der Brandassekuranstalten um kostenlose Vorführung von sog. Feuerverhütungsfilmern wird abgelehnt. Der Vorstand ist nach wie vor der Auffassung, dass es sich hier um eine Propagandaaktion handelt.
4. Die diesjährige ordentliche Generalversammlung wird auf den 22. April a. c. angesetzt.
5. Weitere, interne Angelegenheiten beschäftigen den Vorstand bis in den Abend hinein.

Vorstands-Sitzung vom 23. März 1937.

1. In einer Streitsache zwischen einem Hausbesitzer und einem Mieter, in welcher der Vorstand als Schiedsinstanz angerufen wurde, werden vom Vorstand die Ansprüche des gekündigten Mieters festgesetzt. Das Schiedsurteil wird von beiden Parteien angenommen.
2. Preisunterbietungen in Arbon: Nach Anhörung der Parteien werden dem Cinéma Orient in Abweichung des Arboner-Beschlusses vom 29. Juni 1936 niedrigere Eintrittspreise zugestanden.
3. *Aktualitätenkinos in Zürich*: Nach Anhörung eines Berichtes von Präsident Eberhardt wird beschlossen, die vorliegenden 3 Gesuche dem Zürcher Verband zur Entscheidung zu überweisen.
4. Verschiedene Aufnahme-Gesuche werden zurückgestellt. Das Sekretariat wird beauftragt, über die betreffenden Objekte vorerst nähere Erkundigungen einzuziehen.
5. Unter reger Diskussion werden weitere 11 Geschäfte behandelt und erledigt.